

## Nutzungsvertrag Dorfhaus "Alte Feuerwehr" in Helden

Zwischen dem Dorfverein HELDEN e.V. vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

und:

(Nutzer<sup>1</sup>)

### § 1

Der Nutzer ist berechtigt, am \_\_\_\_\_ das Dorfhaus "Alte Feuerwehr" wie angekreuzt zu nutzen:

Räumlichkeiten	Ankreuzen
Halle (incl. Küche)	
Saal (incl. Küche)	
Sportraum	
Dorfhaus (Erdgeschoss) komplett (incl. Küche)	

### § 2

Der Nutzer ist Mitglied im Dorfverein HELDEN e.V.?

Ja

Nein

Für die Nutzung werden (pro angefangene Stunde) gezahlt:

Räumlichkeiten	Mitglieder (ab 2. Beitragsjahr)	Vereine des oberen Repetals	Bewohner des oberen Repetals
<b>Halle</b> (incl. Küche)	6,- €	6,- €	8,- €
Ankreuzen			
Maximal	36,- €	36,- €	48,- €
<b>Saal</b> (incl. Küche)	4,- €	4,- €	6,-
Ankreuzen			
Maximal	24,- €	24,- €	36,- €
<b>Sportraum</b>	4,- €	4,- €	6,- €
Ankreuzen			
Maximal	24,- €	24,- €	36,- €
<b>Dorfhaus Erdgeschoss</b> komplett (incl. Küche)	15,- €	15,- €	20,- €
Ankreuzen			
Maximal	90,- €	90,- €	120,- €

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung 'Nutzer' sind ausdrücklich auch alle weiblichen und diversen Nutzer gemeint.

Außerdem hat der Nutzer dem Dorfverein folgende Nebenkosten zu erstatten:

### **Heizpauschale (Oktober-März): 30,- € (pauschal)**

Bei Schlüsselaushändigung sind 100 € Kautions in bar zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt bei Schlüsselrückgabe und nach Abnahme der genutzten Räumlichkeiten. Die Begleichung des Nutzungsentgelts (+ Nebenkosten) muss innerhalb einer Woche nach der Nutzung erfolgen.

Der Nutzungsvertrag ist nach Ausstellung innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzugeben, andernfalls verfällt die vorläufige Terminblockierung im Buchungskalender.

Im Falle einer Stornierung der Buchung durch den Nutzer nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, werden 20 % des Nutzungsentgelts fällig. Die Stornierungskosten können als Anzahlung vom Dorfverein vorab gefordert werden. Tritt der Nutzer innerhalb der drei Wochen vor dem Nutzungsdatum zurück, werden 75 % des Nutzungsentgelts fällig (§ 12 Hausordnung).

Der Nutzer ist verpflichtet, sich über Hygieneregeln und Vorschriften, z.B. zu Corona, zu informieren und die Vorschriften einzuhalten. Sollte eine Feier in Innenräumen durch Rechtsverordnung nicht möglich sein, gilt dieser Vertrag ohne Kosten als storniert.

Die Verwendung von Einrichtungsgegenständen bedarf generell der Absprache zwischen Nutzer und Dorfverein.

### **§ 3**

Der Nutzer ist verpflichtet, die benutzten **Stühle und Tische** wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

### **§ 4**

Die **Reinigung** der genutzten Einrichtungsgegenstände, Räumlichkeiten und des Dorfhaus-Eingangsbereiches ist Aufgabe des Nutzers. Geflieste Böden sind nass zu reinigen. Die Böden in der Halle und im Saal müssen zunächst gefegt/gesaugt werden und dürfen anschließend nur nebelfeucht gewischt werden.

Alle Abfälle müssen vom Nutzer privat entsorgt werden.

Kommt der Nutzer seinen Reinigungspflichten nicht vollständig oder nur unvollkommen nach, ist der Dorfverein berechtigt, die Kautions einzubehalten und außerdem die erforderlichen Reinigungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.

### **§ 5**

Der Nutzer wird vom Dorfverein vor Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen, dass er für die Veranstaltung eine Privathaftpflichtversicherung abschließen sollte für solche Schäden, die Dritten zugefügt werden und für die er einzustehen hat.

Der Nutzer stellt den Dorfverein im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die dritte Personen gegenüber dem Dorfverein aus einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herleiten können.

**Wichtig:** Die Benutzung des Sportraumes und der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr und nur unter Aufsicht von Erwachsenen. Die Bedienungsanleitung für die Boulderwand ist unbedingt zu beachten. Eltern haften in jedem Fall für ihre Kinder.

## § 6

Die **Hausordnung** wird bei Vertragsabschluss übergeben und ist einzuhalten. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten sowie das genutzte Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Türen und Wände dürfen nicht beklebt werden. Ebenso dürfen keine Heftzwecken oder Nägel zum Aufhängen von Dekoration angebracht werden. Bilder im Saal und in Nebenräumen dürfen nur nach Absprache abgehängt werden.

Für Schäden, die der Nutzer und/oder Teilnehmer der Veranstaltung verursachen, hat der Nutzer dem Dorfverein Schadenersatz zu leisten. Der Dorfverein ist berechtigt, die Schäden im Namen und für Rechnung des Nutzers beseitigen zu lassen, ohne dass er zuvor verpflichtet wäre, dem Nutzer die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung zu geben.

## § 7

Der Nutzer verpflichtet sich, ab 22 Uhr die Nachtruhe einzuhalten und die **Nachbarschaft** nicht durch ruhestörenden Lärm zu belästigen. Die Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Rauchen ist unter Vermeidung von Ruhestörung nur unter dem Vordach im Haupteingangsbereich erlaubt.

## § 8

Der Nutzer ist verpflichtet, musikalische Veranstaltungen bei der **GEMA** (<https://www.gema.de/>) anzumelden, sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Die **Schankerlaubnis** und evtl. Sperrstundenverlängerung von der Hansestadt Attendorn müssen vorliegen, sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

## § 9

Der Nutzer sollte **Getränke** möglichst im Lebensmittelgeschäft Mertens beziehen.

## § 10

Sollte der Dorfverein von dritter Seite auf **Schadenersatz** und Unterlassung etc. in Anspruch genommen werden, hat der Nutzer dem Dorfverein die Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

## § 11

Der Dorfverein (Gesamtvorstand) ist berechtigt, jederzeit die genutzten Räumlichkeiten – auch während der **Veranstaltungszeit** - zu betreten. Anweisungen hat der Nutzer unbedingt Folge zu leisten.

## § 12

Der Nutzer hat bei Empfang des Schlüssels eine **Kaution** von 100,- € in bar zu entrichten, die er bei Rückgabe und erfolgter Abnahme der gereinigten Räumlichkeiten zurückerhält.

## § 13

**Änderungen** und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## § 14

Sonstige Vereinbarung:

---

---



Datum der Schlüsselaushändigung: \_\_\_\_\_

Unterschriften bei Schlüsselaushändigung!

\_\_\_\_\_  
(Dorfverein)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)

Datum der Schlüsselrückgabe: \_\_\_\_\_

Unterschrift bei Schlüsselrückgabe:  
(Kautio n zurückerhalten)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)

Datum: \_\_\_\_\_

Der Nutzungsvertrag wird mit den nachfolgenden Unterschriften geschlossen:

\_\_\_\_\_  
(Dorfverein)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)

**Einweisung, Absprache und Schlüsselübergabe:**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Nutzung des Getränkekühlschranks in der Küche		
Schlüssel ausgehändigt und Rückgabe besprochen		
100,- € Kautio n vom Nutzer (für Schlüssel) erhalten		

## **Hausordnung Dorfhaus "Alte Feuerwehr" in Helden**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- Die Hausordnung gilt für das Dorfhaus "Alte Feuerwehr" in Attendorn-Helden, Repetalstraße 181.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- Das Dorfhaus ist eine Einrichtung des Dorfvereins HELDEN e.V.
- Das Dorfhaus dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen privater und öffentlicher Art.

### **§ 3 Nutzender Personenkreis (im Folgenden "Nutzer" genannt)**

- Das Dorfhaus "Alte Feuerwehr" steht folgenden Nutzern zur Verfügung:
  - den Mitgliedern des Dorfvereins HELDEN e.V.
  - den örtlichen Vereinen des oberen Repetals
  - den mit dem Vorstand des Dorfvereins HELDEN e.V. per Nutzungsvertrag verbundenen Nutzern des oberen Repetals
  - für Veranstaltungen der Hansestadt Attendorn, vertreten durch den amtierenden Bürgermeister

### **§ 4 Nebenräume**

- Die Nebenräume des Dorfhouses "Alte Feuerwehr" können im Rahmen der Bestimmungen nach den §§ 2 und 3 dieser Hausordnung selbständig genutzt werden. Im Einzelnen können das folgende Räumlichkeiten sein:
  - Halle
  - Saal
  - Sportraum

### **§ 5 Nutzungszeit und Lärmschutz**

- Bei der Nutzung des Dorfhouses "Alte Feuerwehr" gilt ab 22 Uhr die Nachtruhe.
- Die Außentüren sind nach 22 Uhr geschlossen zu halten.
- Die Fenster sind bei Erforderlichkeit nach 22 Uhr nur für Kurzbelüftung zu öffnen
- Nach 22 Uhr ist für Lärmschutz, insbesondere beim Abspielen von Musik, zu achten. Die Anlieger des Dorfhouses "Alte Feuerwehr" dürfen nicht gestört werden.

### **§ 6 Hausrecht**

- Die Gesamtvorstandsmitglieder des Dorfvereins HELDEN e.V. üben das Hausrecht aus. Sie haben für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Nutzern sowie den Besuchern weisungsberechtigt, und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Gesamtvorstandsmitglieder des Dorfvereins HELDEN e.V. haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Dorfhaus zu weisen.

### **§ 7 Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung**

- Flucht- und Rettungswege (§ 31 Versammlungsstättenverordnung)
  - Die Ein- und Ausgänge des Dorfhouses "Alte Feuerwehr" sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Dorfhaus aufhalten. Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für

Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

- Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Sicherheitsbeleuchtung (§ 14 f. Versammlungsstättenverordnung)
  - Alle Lampen in den Fluchtwegzeichen müssen brennen.
    - Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 Versammlungsstättenverordnung)
  - Das Rauchverbot gilt im gesamten Dorfhaus. Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden. Das Verwendungsgebot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Die vorsichtige Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig.
- Brandsicherheitswache (§ 41 Versammlungsstättenverordnung)
  - Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Nutzungsvertrag mit dem Dorfverein HELDEN e.V. gefordert wurde, anwesend sein.
- Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst (§ 43 Versammlungsstättenverordnung)
  - Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

## § 8 Haftung

- Die Nutzer des Dorfhauses "Alte Feuerwehr" übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Dorfverein HELDEN e.V. die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung des Dorfhauses "Alte Feuerwehr", seiner Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden. Die Nutzer des Dorfhauses "Alte Feuerwehr" haften auch für alle Schäden, die dem Dorfverein HELDEN e.V. an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.
- Die Benutzung des Dorfhauses "Alte Feuerwehr" einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Nutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Dorfverein HELDEN e.V. keinerlei Gewähr.
- Die Nutzer des Dorfhauses "Alte Feuerwehr" verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Dorfverein HELDEN e.V. Die Haftung des Dorfvereins HELDEN e.V. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

## § 9 Benutzungsentgelt

- Der Dorfverein HELDEN e.V. erhebt für die Benutzung des Dorfhauses "Alte Feuerwehr" ein Benutzungsentgelt. Die Bezahlung wird im Nutzungsvertrag geregelt.

## **§ 10 Benutzungsverbot**

- Bei schweren Verstößen wie groben Ordnungsstörungen, mutwilligen Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem Dorfhausbereich zu verweisen.
- Nutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können durch den Vorstand des Dorfvereins HELDEN e.V. von der Nutzung des Dorfhauses auf bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.
- Die Gesamtvorstandsmitglieder des Dorfvereins HELDEN e.V. können einzelnen Nutzern (z.B. Vereinsmitgliedern...), die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten des Dorfhauses zeitweise oder dauernd verbieten.

## **§ 11 Nutzungsvertrag**

- Die Überlassung des Dorfhauses "Alte Feuerwehr" für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Dorfverein HELDEN e.V. stellt das Dorfhaus "Alte Feuerwehr" den Benutzern durch Nutzungsvertrag zur Verfügung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Den Gesamtvorstandsmitgliedern des Dorfvereins HELDEN e.V. ist zur Wahrung vereinsbedingter Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.
- Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung kann ein Anspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden.
- Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anfragen.
- Die Nutzer werden vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Sachschäden bestehen sollte, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Außerdem ist die vom Dorfverein HELDEN e.V. geforderte Kautions bereit zu stellen.

## **§ 12 Rücktritt vom Nutzungsvertrag**

- Der Nutzer kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall sind 20 % des Nutzungsentgeltes fällig.
- Tritt der Nutzer später zurück, so hat er dem Dorfverein HELDEN e.V. 75% vom vereinbarten Benutzungsentgelt zu zahlen.
- Der Dorfverein HELDEN e.V. kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn das Dorfhaus "Alte Feuerwehr" aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.
- Der Dorfverein HELDEN e.V. kann außerdem vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Hausordnung und/oder dem Nutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 13 Pflichten des Nutzers**

- Der Nutzer verpflichtet sich
  - die technischen Einrichtungen und Geräte erst nach einer Unterweisung zu benutzen,
  - den Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Dorfverein HELDEN e.V. festzulegen,

- das Aufbauen und Abräumen von Tischen und Stühlen selbständig zu übernehmen,
- die Reinigung nach der Veranstaltung zu übernehmen,
- die Sicherheitsvorschriften zu beachten,
- die Meldepflichten zu erfüllen (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen,
- Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldung bei der GEMA),
- die Sperrzeit einzuhalten,
- die erforderlichen Genehmigungen einzuholen (z.B. Schankerlaubnis),
- die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage und zum Schutz der Jugend einzuhalten,
- die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnungen und insbesondere die Höchstzahl der Besucher (**80 Personen!**) einzuhalten,
- dafür zu sorgen, dass ein Telefon verfügbar ist, um im Notfall/ Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können.
- dafür zu sorgen, dass die Entsorgung der Abfälle und der Sonderabfälle im privaten Müll erfolgt.
- Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er mit dem Dorfhaus "Alte Feuerwehr" und dessen Einrichtung vertraut ist. Der Dorfverein HELDEN e.V. überträgt gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung die Pflichten nach Abs. 1 bis 4 auf den Nutzer.
- Der Nutzer muss die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten.
- Der Nutzer muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
- Der Betrieb muss durch den Nutzer eingestellt werden, wenn für die Sicherheit der
- Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

#### § 14 Weitere Nutzungsbestimmungen

- Mit dem Bestuhlen und Dekorieren soll für Veranstaltungen frühestens am Nachmittag vor dem Veranstaltungstag ab 17 Uhr begonnen werden. Andernfalls bedarf es der Absprache mit dem Dorfverein HELDEN e.V.
- Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen sind zu beachten.
- Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.
- Das Rauchen im gesamten Dorfhaus ist untersagt.
- Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie in der Genehmigung gefordert wurde, anwesend sein. Sofern eine Brandsicherheitswache anwesend sein muss, ist diese vom Nutzer rechtzeitig beim Löschgruppenführer des Löschzugs Repetal anzumelden.
- Das Inventar und die Einrichtung sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen.
- Die Tische sind nach dem Abräumen abzuwaschen.
- In den Außenanlagen sind die Verschmutzungen ebenfalls zu beseitigen.
- Das Dorfhaus und die sanitären Anlagen sind vom Veranstalter ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen.
- Die Theke und der Thekenbereich sind vom Nutzer zu reinigen.

- Werden bei der Abnahme besondere Verschmutzungen (z.B. im Sanitärbereich) festgestellt, kann der Dorfverein HELDEN e.V. eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen und die Kosten dem Nutzer in Rechnung stellen bzw. von der Kautionsabziehung abziehen.
- Das Aufräumen hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung spätestens am Folgetag bis Uhr zu erfolgen.
- Eventuell anfallende Reparaturen werden ausschließlich durch den Dorfverein HELDEN e.V. vorgenommen. Der Dorfverein HELDEN e.V. stellt seine Aufwendungen anschließend dem Nutzer in Rechnung.

## **§ 15 Verbote bei Veranstaltungen**

Es ist unstatthaft und verboten,

- Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigaretten oder Zigarren auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken. Eine Abfalltrennung ist vorzunehmen (gelber Sack, Restmüll etc.),
- Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften,
- einzelne Inventarteile wie zum Beispiel Tische, Stühle oder Geschirr aus dem Dorfhäus "Alte Feuerwehr" zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Dorfvereins HELDEN e.V. vor,
- in den Räumen Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen, ausgenommen besonders genehmigter Wandschmuck oder Bilder,
- auf den Tischen oder Stühlen zu stehen,
- an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren,
- feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Spülaborte zu werfen,
- Räumlichkeiten, die nicht zum Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten,
- Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen,
- Tiere mitzubringen, sofern dies nicht vom Dorfverein HELDEN e.V. genehmigt wurde.

## **§ 16 Verhalten der Besucher**

- Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.
- Insbesondere ist es den Besuchern nicht gestattet,
  - gefährliche Gegenstände mit in die Veranstaltungsräume zu bringen (Waffen und Messer aller Art und ähnliches),
  - Speisen und Getränke mit in die Veranstaltungsräume zu bringen oder zu verzehren, die nicht beim Veranstalter erworben wurden,
  - gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes zu verstoßen,
  - Notausgänge unberechtigt zu öffnen oder zu blockieren,
  - die Veranstaltungsräume und das angrenzende Freigelände zu verunreinigen. Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung auch Reinigungskosten erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben unberührt.

## **§ 17 Ausschluss von Personen**

- Personen, die eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung oder für die Besucher darstellen, sind von dem Einlass in das Veranstaltungsgebäude ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:
  - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - Personen mit Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen oder anderen gefährlichen Gegenständen,
  - Personen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit von der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ausgeschlossen sind,
  - Personen mit Hausverbot.
- Von der Veranstaltung können ausgeschlossen werden:
  - Personen, die die Verhaltensregeln gem. § 17 nicht beachten,
  - Personen ohne gültigen Nachweis über die Bezahlung des Eintrittsgeldes,
  - Personen, bei denen Ausschließungsgründe nach Abs. 1 erst nach dem Einlass bekannt werden oder eintreten.
- Der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgt im Einzelfall durch den Nutzer.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hausordnung ist gültig ab 17. April 2023

Attendorn-Helden, 17.04.2023

Der geschäftsführende Vorstand:

Klaus Gabriel  
Rüdiger Doblun  
Andreas Fichna  
Günter Schulte